

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

25338551



Hinterlegt
17-06-2025

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 19/06/2025 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0233605692

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **VIVIAS - Interkommunale Eifel**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Vollständige Anschrift Zum Walkerstal 15

des Sitzes : 4750 Bütgenbach

Gegenstand der Urkunde : AENDERUNG RECHTSFORM, SATZUNGEN (UEBERSETZUNG, KOORDINATION, ANDERE AENDERUNGEN), ENTLASSUNG, ERNENNUNG, KAPITAL, AKTIEN

Aus einem Protokoll, das am zehnten Juni zweitausendfünfundzwanzig durch Herrn Gido SCHÜR, Notar mit Amtssitz in Sankt Vith, aufgenommen wurde, geht Folgendes hervor:

I. Die Generalversammlung stellt fest, dass im Generalversammlungsprotokoll vom 16. Dezember 2019 ein materieller Fehler aufgetreten ist.

Im „Zweiten Beschluss“ dieses Protokolls stimmte die erwähnte Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2017 der Gemeinden Burg-Reuland, Bütgenbach und Sankt Vith nicht mit den Angaben des Landesamts für Statistik (Statbel) überein, so dass die daraus resultierenden Kapitaleinzahlungen und -rückzahlungen dieser Gemeinden ebenfalls fehlerhaft waren.

Die in diesem Beschluss enthaltene Tabelle wird demnach wie folgt berichtigt:

Gemeinde / Einwohner 31/12/2017 / Neue Anteile zu 25 € / Kapitaleinzahlung bzw.-rückzahlung

Amel / 5.480 / 135 / 3.375,00 €

Büllingen / 5.473 / -192 / -4.800,00 €

Burg-Reuland / 3.956 / - 48 / -1.200,00 €

Bütgenbach / 5.605 / -327 / -8.175,00 €

Sankt Vith / 9.682 / 915 / 22.875,00 €

Gesamt / 30.196 / 483 / 12.075,00 €

Die Generalversammlung stellt fest, dass die tatsächlichen Einzahlungen und Rückzahlungen auf der Grundlage der hier vor erwähnten Zahlen erfolgt sind, so dass auf der Ebene dieser Zahlungen keine Korrekturen vorzunehmen sind.

Der dritte Beschluss des Generalversammlungsprotokoll muss infolgedessen dahingehend berichtigt werden, dass im Wortlaut von Absatz 2 des Artikels 8 der Satzung der dort genannte Kapitalbetrag „zwei Millionen zweihundertvierundsechzigtausendsiebenhundert (2.264.700,00) Euro“ lauten müsste.

II. In Anwendung des Artikels 39 Paragraph 1 Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen und über verschiedene Bestimmungen, stellt die Generalversammlung fest, dass die Genossenschaft seit dem 1. Januar 2020 den Bestimmungen des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen unterworfen ist und beschließt, die Statuten der Genossenschaft an die Bestimmungen dieses Gesetzbuchs anzupassen.

III. Infolge des ersten Beschlusses stellt die Generalversammlung fest, dass die Gesellschaft die Rechtsform gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen einer **Genossenschaft** hat.

Die Generalversammlung beschließt, im **Artikel 2 und 24** den Wortlaut „Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ durch „Genossenschaft“ zu ersetzen. Außerdem wird im **ersten Satz von Artikel 2** die Wortfolge „gemäß den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Handelsgesellschaften“ durch die Wortfolge „gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen“ ersetzt.

Der **zweite Absatz von Artikel 2** wird ersatzlos gestrichen.

IV. In Anwendung von Artikel 39 Paragraph 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen und über verschiedene Bestimmungen stellt die Generalversammlung fest, dass das tatsächlich eingezahlte Kapital des festen Anteils des Kapitals der Gesellschaft in Höhe von 1.462.362,00 Euro und die gesetzliche Rücklage in Höhe von 19.950,00 Euro, das heißt der Gesamtbetrag von 1.482.312,00 Euro, von Rechts wegen seit dem 1. Januar 2020 in ein Konto für satzungsgemäßes unverfügbares Eigenkapital umgewandelt wurde.

Daraufhin beschließt die Generalversammlung, unter Einhaltung der für eine Satzungsänderung erforderlichen Rechtsvorschriften und Mehrheiten, unverzüglich das im vorherigen Absatz bezeichnete Konto für satzungsgemäßes unverfügbares Eigenkapital nicht aufzuheben und wie folgt in die Bücher der Gesellschaft einzutragen:

- Der Betrag in Höhe von 1.462.362,00 Euro in ein Konto für satzungsgemäßes nicht verfügbares Eigenkapital;
- Der Betrag in Höhe von 19.950,00 Euro in ein Konto für satzungsgemäße nicht verfügbare Rücklagen.

Das darüber hinaus laut der Generalversammlung vom 16. Dezember 2019 gezeichnete Eigenkapital, das heißt der Betrag in Höhe von 802.338,00 Euro, wird in ein Konto für verfügbares Eigenkapital gebucht und unterliegt den Schwankungen gemäß Artikel 7 der Satzung.

Folglich beschließt die Generalversammlung die **Artikel 7 bis 13** der Satzung und die diesbezügliche Kapitelüberschrift in ihrem augenblicklichen Wortlaut zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„KAPITEL II – EIGENKAPITAL, EINLAGEN UND VERPFLICHTUNGEN DER GESELLSCHAFTER
Artikel 7

Die Einlagen der Gesellschaft werden dargestellt durch 90.588 Anteile.

Diese sind unteilbare Namensanteile. Abtretungen sind nur zulässig, nachdem die Generalversammlung ihre Zustimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden beziehungsweise vertretenen Gesellschafter erteilt hat.

Jede angeschlossene Gemeinde ist verpflichtet, die Anteile der Genossenschaft im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu zeichnen, wobei der einzuzahlende Betrag festgelegt wird auf fünfundsiebzig (75) Euro pro Einwohner und für jeden Einwohner jeweils drei (3) Anteile ausgegeben werden. Als Grundlage hierzu dient die Einwohnerzahl, die sich aus der amtlichen, veröffentlichten Bevölkerungszahl der betreffenden Gemeinden des Königreiches am einunddreißigsten Dezember ergibt, welcher jeweils den Gemeinderatswahlen vorausgeht.

Die aufgrund der Veränderungen in den Bevölkerungszahlen gemäß vorstehendem Absatz zu erfolgenden zusätzlichen Einlagen durch Zeichnung neuer Anteile beziehungsweise Erstattung von Einlagen durch Ausschüttungen aus den verfügbaren Einlagen und Streichung diesbezüglicher Anteile werden jeweils im Anschluss an Gemeinderatswahlen unter Zugrundelegung dieser Bevölkerungszahlen vorgenommen.

Die Modalitäten der Einzahlung der zusätzlichen Einlagen beziehungsweise Erstattung der zu streichenden Anteile legt der Verwaltungsrat unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 6;115 und 6;116 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen fest.

Artikel 8

Die Gesellschaft verfügt über ein Konto für satzungsgemäßes unverfügbares Eigenkapital in Höhe von einer Million vierhundertzweiundsechzigtausend dreihundertzweiundsechzig (1.462.362,00) Euro, das – außer durch Änderung der gegenwärtigen Satzung - nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden kann.

Artikel 9

Die Mitglieder verpflichten sich, jedes Jahr der Gesellschaft einen Beitrag zwecks Deckung aller Ausgaben bei ungenügenden Einnahmen zu zahlen.

Dieser Betrag wird alljährlich vom Verwaltungsrat auf Grund des Ergebnisses des vorausgehenden Rechnungsjahres festgelegt.

Diese Defizitverteilung erfolgt für das Defizit, welches in Zusammenhang mit den vorerwähnten Tätigkeiten der Interkommunale in Bezug auf die Seniorenwohnheime Sankt Vith und Bütgenbach entsteht, entsprechend folgender Rechnung:

** 50 % des Defizits werden im Verhältnis zur Anzahl Anteile einer jeden Gemeinden verteilt.*

** 50 % des Defizits werden gemäß Belegquote (Verhältnis der Belegung durch Bewohner der angeschlossenen Gemeinden zur Gesamtbelegung) auf die der Interkommunalen als Gesellschafter angeschlossenen Gemeinden verteilt.*

Das Defizit, welches in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Interkommunalen in Bezug auf das Psychiatrische Pflegewohnheim Sankt Vith entsteht, wird ausschließlich durch die der Interkommunalen angeschlossenen Gemeinden im Verhältnis zur Anzahl Anteile, die sie besitzen, getragen.

Artikel 10

Der Verwaltungsrat fordert die Einzahlungen auf die nicht eingezahlten Anteile zu den Zeitpunkten und nach den Modalitäten an, die er selbst festlegt. Diese Einforderungen werden den Mitgliedern per Posteinschreibebrief mindestens drei Monate im Voraus mitgeteilt. Die Gesellschafter haben jedoch das Recht, ihre Zeichnung vorzeitig, ganz oder teilweise, einzuzahlen.

Die Gesellschafter, die den eingeforderten Betrag oder den im Artikel 9 vorgesehenen jährlichen Beitrag nicht einzahlen, können durch Beschluss des Verwaltungsrates zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe des Diskontsatzes der Belgischen Nationalbank auf besagten Betrag, unbeschadet seiner Beitreibbarkeit, verpflichtet werden.

Artikel 11

Auf Vorschlag des Verwaltungsrates kann die Generalversammlung eine Erhöhung der Einlagen beschließen; diese Erhöhung trägt Rechnung mit der am einunddreißigsten Dezember des vorhergehenden Rechnungsjahres festgestellten Einwohnerzahl im Bevölkerungsregister der jeweiligen Gemeinden. Der Beschluss wird gemäß den Bestimmungen über die Abänderung der Statuten gefasst.

Artikel 12

Die Gesellschaft hat nur beschränkte Haftung und sie haftet nur bis in Höhe ihrer Aktiva. Die Gesellschafter sind weder unter sich noch der Gesellschaft gegenüber solidarisch haftbar; sie haften nur bis in Höhe ihrer Einlagen, unbeschadet der aus vorstehendem Artikel 9 aus der Anwendung des Artikels 13 hervorgehenden Verpflichtungen.

Artikel 13

Die Gemeinden verbürgen die Honorierung der Anleihen, die die Gesellschaft aufzunehmen hat; eine jede derselben bürgt im Verhältnis zu den gezeichneten Anteilen, zuzüglich der nicht eingezahlten jährlichen Beträge.

V. Die Generalversammlung beschließt die folgenden weiteren Anpassungen an die Bestimmungen und den Sprachgebrauch des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen:

- in **Artikel 4** wird das Wort „Gesellschaftssitz“ durch die Wortfolge „Sitz der Interkommunalen“ ersetzt;
- der Wortlaut von **Artikel 15** wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Am Sitz wird ein Register geführt, in das die Gesellschafter vor Ort Einsicht nehmen können. Dieses Register enthält die durch den Artikel 6:25 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen vorgesehenen Angaben. Das Register kann auf Beschluss des Verwaltungsrates elektronisch geführt werden“
- in **Artikel 5** wird die Wortfolge „gezeichneten Kapitalien“ durch die Wortfolge „gezeichnetem Eigenkapital“.
- der **Artikel 17** wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen können die Gesellschafter Einsicht in das Register erhalten und einen Auszug als Nachweis seiner Inhaberschaft der Namensanteile in Form eines Zertifikats erhalten.“
- In **Artikel 20** wird die Wortfolge „Wert des gezeichneten und eingelösten Kapitals liegt“ ersetzt durch „dem Betrag liegt, den er auf jeden Anteil effektiv eingezahlt hat“.
- In **Artikel 20** wird der **fünfte Absatz** durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Dafür wird im Bedarfsfall von den Artikeln 6:120 und 6:123 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen abgewichen.“
- In **Artikel 24** wird das Wort „Gesellschaftsgesetzbuch“ durch die Wortfolge „Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen“ ersetzt.
- in **Artikel 39** wird das Wort „Gesellschaftssitz“ durch „Sitz“ ersetzt.
- in **Artikel 39** wird die Wortfolge „558 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wortfolge „6:85 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen“ ersetzt.
- in **Artikel 39** wird die Wortfolge „die mindestens ein Fünftel des gezeichneten Kapitals innehaben“ durch die Wortfolge „die mindestens ein Zehntel der ausgegebenen Anteile vertreten“ ersetzt.
- in **Artikel 41** wird der achte Absatz durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Die Generalversammlung befindet über die Beteiligung der Interkommunalen an anderen juristischen Personen, wenn der Wert dieser Person mindestens einem Zehntel der getätigten Einlagen oder ein Fünftel der Eigenmittel der Interkommunalen entspricht.“
- in **Artikel 47** wird die Wortfolge „wenn die Anwesenden mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten“ durch die Wortfolge „wenn die Anwesenden mindestens die Hälfte der ausgegebenen Anteile vertreten“ ersetzt.
- der Wortlaut von **Artikel 51** wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Nach Abzug aller Lasten, allgemeinen Unkosten und erforderlichen Abschreibungen, stellt der positive Überschuss der Bilanz

den Gewinn der Gesellschaft dar; von diesem Gewinn werden abgehoben:

1. fünfundzwanzig Prozent, für die Bildung einer Rücklage zur Deckung etwaiger Verluste;
2. der Saldo wird für die Bildung oder die Speisung einer Vorsorge-Rücklage bestimmt.

Ergeben sich Verluste, so werden diese durch Abhebung von der oben- erwähnten konventionellen Rücklage gedeckt. Bei Unzulänglich-keit werden sie erneut übertragen, vorbehaltlich der Anwendung des Artikels neun der vorliegenden Satzungen.“

- der Wortlaut von **Artikel 52** wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„§ 1 - Wenn das Reinvermögen negativ zu werden droht oder geworden ist, muss der Verwaltungsrat eine Generalver-sammlung einberufen, die binnen einer Frist von höchstens zwei Monaten ab Feststellung dieser Lage oder ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Lage aufgrund von Gesetzes- oder Satzungsbestim-mungen hätte festgestellt werden müssen, zusammentritt, um die Auflösung der Genossenschaft oder in der Tagesordnung angekündigte Maßnahmen zur Gewährleistung des Fortbestands der Genossenschaft zu beschließen.

Außer wenn der Verwaltungsrat die Auflösung der Genossen-schaft vorschlägt, rechtfertigt er in einem Sonderbericht die Maßnahmen, die er zur Gewähr-leistung des Fortbestands der Genossenschaft vorschlägt. Dieser Bericht wird in der Tagesordnung angekündigt.

Fehlt der in Absatz 2 erwähnte Bericht, ist der Beschluss der Generalversammlung nichtig.

§ 2 - Es wird auch wie in § 1 erwähnt vorgegangen, wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass er nicht mehr sicher ist, dass die Genossenschaft unter Berücksichtigung der nach vernünftigem Ermessen zu erwartenden Entwicklungen in der Lage sein wird, mindestens während der folgenden zwölf Monate ihre Schulden bei Fälligkeit zu begleichen.

§ 3 - Ist die Generalversammlung nicht gemäß vorliegendem Artikel einberufen worden, wird außer bei Beweis des Gegenteils davon ausgegangen, dass der von Dritten erlittene Schaden Folge dieser Nichteinberufung ist.

§ 4 - Hat der Verwaltungsrat die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Verpflichtungen ein erstes Mal erfüllt, braucht es die Generalversammlung in den zwölf Monaten nach der ursprünglichen Einberufung aus denselben Gründen nicht mehr einzuberufen.“

VI. Die Generalversammlung beschließt in Anwendung des in Artikel 7 der Satzung, so wie dieser hiavor abgeändert wurde, definierten Verteilerschlüssels die Ausgabe von insgesamt 1.932 neuen Anteilen wie folgt:

Gemeinde / Einwohner 31/12/2023 / Veränderung seit 31/12/2017 / Neue Anteile / Kapitaleinzahlung
 Amel / 5.612 / 132 / 396 / 9.900,00 €
 Büllingen / 5.544 / 71 / 213 / 5.325,00 €
 Burg-Reuland / 3.961 / 5 / 15 / 375,00 €
 Bütgenbach / 5.652 / 47 / 141 / 3.525,00 €
 Sankt Vith / 10.071 / 389 / 1167 / 29.175,00 €
 Gesamt / 30.840 / 644 / 1.932 / 48.300,00 €

Die Modalitäten der Kapitaleinforderung des gezeichneten Kapitals legt der Verwaltungsrat fest. Die eingezahlten Beträge werden in das Konto für verfügbares Eigenkapital verbucht.

VII. Infolge dieser zusätzlichen Einlagen wird der **erste Satz von Artikel 7** durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Einlagen der Gesellschaft werden dargestellt durch 92.520 Anteile.“

VIII. Die Generalversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Mandate der Verwaltungsratsmitglieder allesamt von Rechts wegen unmittelbar nach der ersten Generalversammlung, die der Erneuerung der Gemeinderäte folgt, also nach der ordentlichen Generalversammlung im Juni 2025, enden, nämlich:

- Herrn Daniel Erwin FRANZEN, wohnhaft in 4750 Bütgenbach - Nidrum, Feldstraße 46;
- Frau Marion DHUR, wohnhaft in 4790 Burg-Reuland – Steffeshausen, Dorflindenstraße 21;
- Frau Ursula Josephine GEHLEN, wohnhaft in 4750 Bütgenbach - Elsenborn, Zur Eichenheck 3;
- Herrn Roland Anton GILSON, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Am Sonnenhang 2;
- Herrn Werner HENKES, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Am Herrenbrühl 36;
- Frau Karla HERBRAND, wohnhaft in 4750 Bütgenbach – Weywertz, Flossweg 20;
- Herrn René HOFFMANN, wohnhaft in 4780 Sankt Vith – Crombach, Hasseltweg 2;
- Frau Anita JOST, wohnhaft in 4760 Büllingen – Hünningen 123;
- Herrn Berthold MÜLLER, wohnhaft in 4770 Amel – Born, In der Bracht 11;
- Frau Anna Katharina Maria PAUELS, wohnhaft in 4770 Amel, Kirchweg 8;
- Herrn Rainer Karl STOFFELS, wohnhaft in 4760 Büllingen, Fliederweg 2;
- Frau Erika Klara THEIS, wohnhaft in 4790 Burg-Reuland – Lascheid, Zum Knupp 34;
- Frau Monika Gertud Maria VEITHEN, wohnhaft in 4770 Amel – Medell, Winkelsweg 28;
- Herrn Helmuth Anton WIESEN, wohnhaft in 4790 Burg-Reuland, Neugarten 23;
- Herrn Friedrich Wilhelm WIRTZ, wohnhaft in 4760 Büllingen, Honsfeld 285.

Die Generalversammlung beschließt,

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

Teil B - anchluss

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 19/06/2025 - Annexes du Moniteur belge

- * dass der Verwaltungsrat sich künftig aus fünfzehn Mitgliedern zusammensetzen wird;
 - * zu Verwaltungsratsmitgliedern zu ernennen:
 - Herrn Daniel FRANZEN, vorgeannt;
 - Frau Ursula GEHLEN, vorgeannt;
 - Frau Karla HERBRAND, vorgeannt;
 - Frau Anna PAUELS, vorgeannt;
 - Herrn Alexander KRINGELS, wohnhaft in 4770 Amel – Meyerode, Martinusstraße 80;
 - Frau Anne Ingrid MOLLERS, wohnhaft in 4770 Amel – Born, Von-Korff-Straße 57/P/1;
 - Herrn René Georges SCHMITZ, wohnhaft in 4760 Büllingen – Mürringen, Zur Gewandel 15;
 - Herrn Reinhold Peter ADAMS, wohnhaft in 4760 Büllingen – Wirtzfeld, Arenbüschel 10;
 - Frau Veronika Anna Katharina MAUSEN, wohnhaft in 4760 Büllingen – Hünningen 273;
 - Herrn Jacques Wilhelm GREVEN, wohnhaft in 4790 Burg-Reuland, Talweg 42;
 - Herrn Jean Nicolas Aloÿs LAFLEUR, wohnhaft in 4790 Burg-Reuland – Gröfflingen, In den Buchen 39;
 - Frau Karla BÜX, wohnhaft in 4790 Burg-Reuland – Weweler, Ulfstraße 40;
 - Herrn Thomas Andreas Christoph Johann HUPPERTZ, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Hünninger Weg 11 A;
 - Frau Gabriele Elisabeth Marie SCHRÖDER, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Neundorfer Straße 13;
 - Herrn Herbert Christian GROMMES, wohnhaft in 4782 Sankt Vith – Schönberg, Manderfelder Straße 35.
- Diese Mandate enden allesamt von Rechtswegen unmittelbar nach der ersten Generalversammlung, die der Erneuerung der Gemeinderäte folgt, also voraussichtlich nach der ordentlichen Generalversammlung im Juni 2031.
- IX. Die Generalversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaft „Axylium“ als Betriebsrevisor für die Rechnungsjahre 2025-2027 ernannt wurde.
- Die Gesellschaft AXYLIIUM wird vertreten durch Herrn Alain KOHNEN.
- Für analytischen Auszug:
Gido SCHÜR, Notar
- Gleichzeitig hinterlegt: beglaubigte Ausfertigung des Generalversammlungsprotokolls, koordinierte Statuten.